

## **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE VERTRETUNG JÜNGERER PRIESTER (VJP) IM BISTUM LIMBURG**

- § 1** Die Vertretung der jüngeren Priester (VJP) versteht sich als Interessengemeinschaft des jüngeren Klerus im Bistum Limburg. Sie ist mit mindestens zwei durch den Bischof berufenen Mitgliedern im Priesterrat vertreten<sup>1</sup>.
- § 2**
- (a)** Die zehn jüngsten Weihejahrgänge, gerechnet ab Priesterweihe, der Presbyterats- und Diakonatskurs bilden zusammen die VJP.
  - (b)** Neue Mitglieder sind bei der nächsten Sitzung namentlich im Protokoll festzuhalten.
  - (c)** Zur Vollversammlung ist ein Vertreter der Limburger Priesterkandidaten in Sankt Georgen einzuladen (siehe auch Punkt d).
  - (d)** Den Wahlmodus des Vertreters der Limburger Priesterkandidaten in Sankt Georgen regelt die Satzung der Limburger Synode.
  - (e)** Endet im Laufe der Amtsperiode des Priesterrates die reguläre Mitgliedschaft der in den Priesterrat berufenen Vertreter der VJP, so scheiden diese aus. Dem Bischof sind gemäß WO PR § 8 neue Personen zur Neuberufung in den Priesterrat zu benennen.
  - (f)** Zehn Jahre nach der Priesterweihe scheidet ein Mitglied im Normalfall aus der VJP aus.
  - (g)** Mitglieder der VJP können dieser nur so lange angehören, als sie Mitglieder des Klerus der Diözese Limburg und an der Ausübung ihrer Weiheverpflichtungen nicht gehindert sind.
  - (h)** Kleriker aus der Weltkirche bzw. fremder Muttersprache, die eine Zeit ihres Studiums im Bistum Limburg absolviert haben und zu den Diakonen oder Priestern im Dienst des Bistums gehören, können Mitglieder der VJP sein.
- § 3**
- (a)** Die VJP bestimmt aus ihrer Mitte einen Geschäftsführer.
  - (b)** Der Geschäftsführer ist, so lange er Mitglied der VJP ist, für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
  - (c)** Scheidet der Geschäftsführer vorzeitig aus, so ist umgehend ein neuer Geschäftsführer zu bestimmen.
  - (d)** Die Amtszeit des Geschäftsführers endet vorzeitig durch Rücktritt oder durch anderweitiges Ausscheiden aus der VJP.
  - (e)** Eine Abberufung des Geschäftsführers kann mittels Beschluss bei einer Stimmenmehrheit von 2/3 + 1 Stimme der Anwesenden herbeigeführt werden.
- § 4** Die Mitglieder der VJP schlagen dem Bischof auf seine Bitte hin zwei Kandidaten zur Berufung in den Priesterrat vor (vgl. WO PR § 8).  
Diese müssen Priester sein (Synodalordnung § 72 Abs. 1 c).
- § 5** Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die VJP in ihrer Sitzung am 22. September 2016 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Bedarf einer Änderung von § 8 WO PR; siehe auch § 4 der Geschäftsordnung VJP.